

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Die Einwendung der Verspätung des Rekurses ist unbegründet. Das Kassationsgericht hat die Beschwerde des Rekurrenten nicht etwa als unstatthaft zurückgewiesen, sondern materiell geprüft, insbesondere auch untersucht, ob etwa durch die Entscheidung der obergerichtlichen Rekurskammer Art. 61 B.-V. verletzt sei. Es unterliegt demnach keinem Zweifel, daß die binnen 60 Tagen von der Eröffnung der Kassationsgerichtlichen Entscheidung an eingereichte Beschwerde rechtzeitig eingereicht ist.

2. Der vom Rekurrenten angerufene Beschluß der Konkurskommission Frauenfeld vom 30. April 1883 ist nun aber kein Zivilurtheil im Sinne des Art. 61 B.-V.; denn derselbe erscheint nicht als eine richterliche Entscheidung in einer konkreten Privatrechtsstreitigkeit, sondern bloß als eine, das Konkursverfahren abschließende, Verfügung der, mit richterlicher Gewalt wohl gar nicht ausgestatteten, Konkursbehörde. Die Feststellung, die Gläubiger, welche ihre Forderungen nicht angemeldet haben, seien ihrer Forderungsrechte verlustig gegangen, enthält nicht ein den einzelnen beteiligten Gläubigern gegenüber erlassenes rechtskräftiges Urtheil, auf welches die Einrede der abgeurtheilten Sache begründet werden könnte, sondern nur einen allgemeinen Auspruch der Konkursbehörde über die gesetzlichen Folgen der Durchführung des Konkurses. Wird im einzelnen Falle streitig, ob diese gesetzliche Folge wirklich eingetreten sei, so ist darüber vom Richter zu entscheiden; der allgemeine Auspruch der Konkursbehörde entscheidet nicht rechtskräftig darüber, ob ein Gläubiger zur Anmeldung seiner Forderung auch wirklich verpflichtet gewesen sei. Demnach ist Art. 61 B.-V. nicht verletzt.

3. Ebensovienig sind dies die das Konkursrecht betreffenden eidgenössischen Konkordate. Keines dieser Konkordate enthält eine Bestimmung darüber, nach welchem örtlichen Rechte (ob nach dem Rechte des Konkursortes oder nach dem die Forderung im Allgemeinen beherrschenden örtlichen Rechte) die Frage zu beantworten sei, ob die Nichtanmeldung einer Forderung im Konkurse deren Untergang nach sich ziehe. Dieselben statuiren vielmehr einzig den Grundsatz der Universalität und Attraktivkraft des Konkurses (für das bewegliche Vermögen) sowie (das Konkordat

vom 15. Juni 1804) das Prinzip der Gleichbehandlung sämtlicher schweizerischer Gläubiger.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

VI. Staatsrechtliche Streitigkeiten zwischen Kantonen.

Différends de droit public entre Cantons.

17. Urtheil vom 28. Juni 1889 in Sachen
Solithurn gegen Aargau.

A. Jakob Müller, von Gränichen, Kantons Aargau, verheiratete sich am 30. April 1885 in Dänikon, Kantons Solothurn, mit Elise Schürmann von Dänikon und erkannte dabei gleichzeitig ein von dieser am 19. Oktober 1881 außerehelich gebornes Kind Lina als das seinige an. Der Gemeinderath von Dänikon reklamierte hierauf beim Gemeinderathe von Gränichen die Ausstellung von Ausweisschriften für dieses Kind, das durch die nachfolgende Ehe seiner Eltern legitimirt worden sei und damit das Bürgerrecht seines Vaters erworben habe. Der Gemeinderath von Gränichen verweigerte indeß die Ausstellung von Ausweisschriften, weil die Legitimation eine fingirte sei; J. Müller sei, wie sowohl er selbst als seine Ehefrau anerkennen, nicht der Vater des Kindes Lina. Hierauf rief der Gemeinderath von Dänikon die Intervention des Regierungsrathes von Solothurn an, und letzterer stellte wirklich beim Regierungsrath des Kantons Aargau das Begehren: Es möchte dieser die Gemeinde Gränichen zur Ausstellung von Ausweisschriften oder zur Bestreitung der Legitimation auf dem Prozeßwege verhalten. Der Regierungsrath des Kantons Aargau lehnte durch Schreiben vom 17. April 1888 dieses Begehren ab, mit der Begründung, der Beweis dafür, daß J. Müller der Vater des vorehelichen Kindes seiner Ehefrau sei, liege der Gemeinde

Dänikon ob, welche dies behauptete; diese Gemeinde habe daher auch in einem Prozesse die Klägerrolle zu übernehmen.

B. Hierauf stellte der Regierungsrath des Kantons Solothurn mit Eingabe vom 24./27. Mai 1889 beim Bundesgerichte das Begehren: Es möchte der Regierungsrath des Kantons Aargau beziehungsweise die Gemeindebehörde von Gränichen verhalten werden, die statusrechtlichen Folgen der von J. Müller von Gränichen vollzogenen Legitimation so lange anzuerkennen, bis ein gerichtlicher Entscheid diese Legitimation als eine fingirte, beziehungsweise nicht zu Recht bestehende erklärt habe. Er behauptet: Sinn und Bedeutung des bundesverfassungsmässigen Grundsatzes, daß voreheliche Kinder durch nachfolgende Ehe ihrer Eltern legitimirt werden, gehen dahin, daß der vom Anerkennenden in der vom Bundesgesetze über Civilstand und Ehe vorgeschriebenen Form vorgenommene Legitimationsakt alle statusrechtlichen Wirkungen der Legitimation auf so lange hervorbringe, als nicht dritte Interessenten den Akt als einen fingirten nachweisen. Allerdings finde eine Legitimation nur statt, wenn der Legitimirende wirklich Vater des Kindes sei; allein es gehe doch nicht an, demselben neben dem Legitimationsakte noch einen weiteren Beweis seiner Vaterschaft aufzubürden. Wenn jeder Legitimirende sich die Anerkennung des Legitimationsaktes erst noch auf dem Prozeßwege erstreiten müßte, so wäre das Recht der Legitimation völlig illusorisch. Es handle sich hiebei nicht um das Vorhandensein der tatsächlichen Voraussetzungen der Legitimation, sondern um Bedeutung und Tragweite des bundesverfassungsmässig gewährleisteten Rechtes der Legitimation. Praktisch spitze sich die Frage dahin zu, wer bei einem Streite über die Wahrheit eines Legitimationsaktes Kläger oder Beklagter sei; diese praktische Frage hange aber eben mit dem Wesen des Rechts der Legitimation enge zusammen. Die Befugniß des Regierungsrathes des Kantons Solothurn, in diesem Rechtsstreite als Partei aufzutreten, folge aus dem staatlichen Obergerichtsrechte über das Civilstandswesen, sowie aus dessen Obervormundschaftsrecht.

C. Der Regierungsrath des Kantons Aargau trägt auf Abweisung der Beschwerde an, indem er ausführt: Voraussetzung der Legitimation durch nachfolgende Ehe sei, daß das zu legitimirende Kind von den sich verehelichenden Eltern abstamme. Im

vorliegenden Falle sei glaubhaft gemacht, daß J. Müller der Vater des von ihm anerkannten Kindes nicht sei, noch sein könne. Aus diesem Grunde verweigere die Gemeinde Gränichen die Anerkennung der Legitimation. Dieser Bestreitung gegenüber müsse die Gemeinde Dänikon klagend auftreten. Es solle nicht bestritten werden, daß unter Umständen eine Vermuthung zu Gunsten der Legitimation spreche; im vorliegenden Falle indeß treffe dies nicht zu. Wenn aber auch wirklich, was die Gemeinde Gränichen bestritte, die Präsumtion dafür spreche sollte, daß das Kind von J. Müller und Elise Schürmann erzeugt worden sei, so würde dies doch nicht auf die Parteirollen sondern nur auf die Beweislast einen Einfluß ausüben; es habe hierüber der Richter zu entscheiden, welcher von der Gemeinde Dänikon angerufen werden müsse. Es handle sich in der That nur um das Vorhandensein der tatsächlichen Voraussetzungen der Legitimation durch nachfolgende Ehe, da ja die Regierung von Aargau den bundesrechtlichen Grundsatz der Legitimation vorehelicher Kinder durch nachfolgende Ehe nicht bestritte.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Die Sache wird vom Regierungsrathe des Kantons Solothurn gemäß Art. 57 D.-G. als Streitigkeit staatsrechtlicher Natur zwischen Kantonen anhängig gemacht. Der Regierungsrath der Kantons Solothurn verlangt, es sei derjenige des Kantons Aargau beziehungsweise die Gemeinde Gränichen anzuhalten, die Legitimation des Kindes Müller-Schürmann in ihren statusrechtlichen Wirkungen für so lange anzuerkennen, als nicht die Unrichtigkeit des Anerkennungsaktes gerichtlich ausgesprochen sei. Die praktische Tendenz des gestellten Begehrens geht, wie der Regierungsrath selbst hervorhebt, dahin, zu bewirken, daß in einem Rechtsstreite über die Gültigkeit des Anerkennungsaktes resp. die mit derselben für das Bürgerrecht des Kindes verknüpften Wirkungen die Gemeinde Gränichen als Klägerin auftreten müsse, sowie gewiß auch dahin, daß einstweilen, bis zu einem der Gemeinde Gränichen günstigen gerichtlichen Entscheide, die letztere Gemeinde Heimatschriften für das Kind auszustellen habe.

2 In letzterer Beziehung wäre nun nicht das Bundesgericht, sondern (gemäß Art. 59 Ziffer 5 D.-G.) der Bundesrath kompetent, und könnte übrigens die Legitimation der Regierung des

Kantons Solothurn, beschwerend aufzutreten, bemängelt werden. Im Uebrigen braucht auf die Frage der Legitimation des Regierungsrathes des Kantons Solothurn nicht weiter eingetreten zu werden, denn die Beschwerde ist jedenfalls aus einem andern Grunde zu verwerfen.

3. Der Sache nach handelt es sich nämlich nach dem Bemerkten einfach um einen Bürgerrechtsstreit zwischen Gemeinden. Einen Rechtsfall darüber, ob in derartigen Streitigkeiten, sofern für dieselben die Frage der Legitimation durch nachfolgende Ehe präjudiziell ist, diejenige Gemeinde, welche die Legitimation behauptet, oder diejenige, welche sie bestreitet, klagend auftreten müsse, enthält weder die Bundesverfassung noch die Bundesgesetzgebung. Die formelle Parteirolle nämlich entscheidet nicht über die Beweislast, d. h. darüber, ob die Anerkennung der Eltern speziell des Vaters bis zum Beweise ihrer Unrichtigkeit die Abstammung des Kindes von den Eheleuten, insbesondere vom Vater, beweise oder nicht. Wenn daher auch allerdings aus der verfassungsmäßigen und bundesgesetzlichen Anerkennung und Regelung der legitimation per subsequens matrimonium Konsequenzen zu Gunsten der Beweislast des Anerkennungsaktes sich ergeben, so sind doch die sachbezüglichen bundesrechtlichen Grundsätze im Fragefalle nicht verletzt. Die Regierung von Aargau hatte über die Beweislast des Anerkennungsaktes nicht zu entscheiden; die bloße Weigerung derselben, die Gemeinde Gränichen zu Uebernahme der Klägerrolle zu nöthigen, präjudiziert dem richterlichen Entscheide hierüber in keiner Weise und verstößt daher gegen keinen bundesrechtlichen Grundsatz. Danach kann denn von einer Guttheilung der staatsrechtlichen Beschwerde des Regierungsrathes des Kantons Solothurn nicht die Rede sein, sondern es muß den Beteiligten, speziell den beteiligten Gemeinden, überlassen bleiben, die Sache auf dem Wege des Civilprozesses beziehungsweise nach Art. 27 letztem Absatz D.-G. auf dem Wege des Bürgerrechtsprozesses vor Bundesgericht zum Austrage zu bringen.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Beschwerde wird abgewiesen.

Zweiter Abschnitt. — Deuxième section.

Bundesgesetze. — Lois fédérales.

**I. Verfahren bei Uebertretung fiskalischer
und polizeilicher Bundesgesetze.**
**Mode de procéder à la poursuite des contraventions
aux lois fiscales.**

Siehe Nr. 26,

Urtheil vom 27. Juni 1889 in Sachen
Mayer & Cie gegen Graubünden.

**II. Auslieferung von Verbrechern
und Angeschuldigten.**
Extradition de criminels et d'accusés.

18. Arrêt du 19 Janvier 1889 dans la cause Ruerat.

Le 17 Mai 1884, Jeanne Ruerat, née Chuard, veuve de Jean-Abram, à Corcelles près Payerne, a emprunté à la Caisse hypothécaire du canton de Fribourg, par obligation notariée Quillet, la somme de deux cents francs et a donné comme hypothèque un immeuble situé dans le canton de Fribourg.

La femme Ruerat était placée sous le poids de l'interdiction civile et pourvue d'un curateur lorsqu'elle a contracté avec la Caisse hypothécaire.

La Caisse hypothécaire créancière ayant voulu agir sur l'hypothèque pour se rembourser de sa créance, notifia une demande d'investiture.